

ZH_OBERGERICHT SB110278 vom 23. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110278

FR: ZH_OBERGERICHT SB110278 du 23 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110278 del 23 settembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 11. Januar 2011 wirft dem Beschuldigten vor, am tt. Juli 2010 mit seinem Personenwagen

- 4 - auf der B._____strasse bergaufwärts fahrend auf der Höhe des Hauses Nummer .. die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um netto 28 km/h überschritten zu haben. Durch dieses sorgfaltswidrige Fahrverhalten habe er eine hohe abstrakte Unfallgefahr geschaffen (Urk. 12 S. 2).

E. 2

Am 3. November 2010 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat einen Strafbefehl, mit welchem der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 13 Tagessätzen zu Fr. 360.-- und einer Busse von Fr. 1'200.-- unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit bestraft wurde (Urk. 6).

E. 3

Dagegen liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 19. November 2010 Einsprache erheben (Urk. 7), worauf die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat am 11. Januar 2011 Anklage erhob.

E. 4

Nach durchgeführter Hauptverhandlung vom 22. Februar 2011 wurde der Beschuldigte mit Urteil des Einzelrichters am Bezirksgericht Zürich anklagemässig schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 300.-- und einer Busse von Fr. 800.--, unter Ansetzung einer 2-jährigen Probezeit bestraft (Urk. 20 S. 10). Mit Eingabe vom 23. Februar 2011 liess der Beschuldigte fristgerecht unbeschränkte Berufung anmelden (Urk. 16). Ebenso fristgerecht liess er mit Eingabe vom 29. April 2011 seine Berufungserklärung einreichen (Urk. 21), nachdem er das begründete Urteil am 14. April 2011 in Empfang genommen hatte (Urk. 19/1).

E. 5

Dass der Beschuldigte mit der gebotenen Vorsicht den Irrtum ohne weiteres hätte vermeiden können, ergibt sich ohne weiteres. Zur pflichtgemässen Vorsicht gehört im Strassenverkehr insbesondere das Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen. Dabei handelt es sich nicht um ein blosses Gebot, sondern um eine gesetzliche Pflicht, welche ausnahmslos gilt (Art. 27 Abs. 1 SVG). Demnach handelt pflichtwidrig, wer Signale und Markierungen nicht beachtet oder übersieht. Dass vorliegend die Signale mit der geltenden Höchstgeschwindigkeit

- 7 - nicht sichtbar gewesen wären, etwa durch Bäume oder Baustellen oder was auch immer verdeckt, wurde nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Dass an den vom Beschuldigten befahrenen Streckenabschnitten die Tafeln mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit angebracht sind, ist - wie der Vorderrichter zutreffend festhält (Urk. 20 S. 6 f.) - eine gerichtsnotorische Tatsache und wird zudem durch den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Amtsbericht inklusive Fotodokumentation (Urk. 28/2-14) belegt. Auch die Begründung, wonach er auf Grund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse habe davon ausgehen dürfen, dass er sich ausserorts befinde und deshalb nicht eine besonders signalisierte, sondern die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gelte, ist in diesem Zusammenhang unbehelflich. Es trifft zwar zu, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts 80 km/h ist. Aber auch der Ausserortsbegriff ist nicht ein unbestimmter Begriff, welcher sich nach der Siedlungsstruktur richtet oder sonst wie der individuellen Interpretation des einzelnen Verkehrsteilnehmers überlassen bleibt, sondern er ist gesetzlich genau geregelt. So gilt die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ab den Signalen "Ende der Höchstgeschwindigkeit 50 generell" (Signal 2.53.1) oder "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (Signal 2.53) sowie beim Verlassen einer Autostrasse oder Autobahn ab den jeweiligen Endsignalen (Signale 4.04, 4.02; Art. 4a Abs. 3 VRV). Einzig diese Signale bezeichnen den Beginn eines Ausserortsabschnittes, auf welchem die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt. Solche Signale finden sich jedoch auf dem städtischen Verlauf der vom Beschuldigten befahrenen Route nicht, so wurde denn vom Beschuldigten auch nichts entsprechendes vorgebracht. Vielmehr sind auf dem betreffenden Abschnitt mehrere Tafeln mit der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h aufgestellt, welche der Beschuldigte bei obwaltenlassen pflichtgemässer Vorsicht ohne weiteres hätte erkennen können. Die befahrene Strecke war somit klarerweise als Innerortsstrecke signalisiert und als solche erkennbar. Damit bleibt festzuhalten, dass der Irrtum des Beschuldigten vermeidbar gewesen wäre, wenn er seine Aufmerksamkeit auf die Signale (und nicht auf sein Navigationsgerät, vgl. Prot. II S. 5) gerichtet hätte. Der Beschuldigte ist somit wegen

- 8 - Fahrlässigkeit strafbar, da im Strassenverkehrsrecht grundsätzlich auch fahrlässiges Handeln strafbar ist (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG).

E. 6

Weiter lässt der Beschuldigte geltend machen, dass die vorliegend begangene Verkehrsregelverletzung als einfache zu qualifizieren sei, weil der Beschuldigte nicht rücksichtslos gehandelt habe und auch keine konkrete Gefährdung geschaffen worden sei (Urk. 21 S. 2 f., Prot. II S. 5 f.). Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Ziff. 2 SVG). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen von Art. 90 Ziff. 2 SVG sowie die reichhaltige Rechtsprechung dazu zutreffend und ausführlich dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 20 S. 4 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Dieser Rechtsprechung folgend ging die Vorinstanz davon aus, dass im Innerortsbereich ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung vorliege, wenn die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h oder mehr überschritten werde (BGE 123 II 41, 123 II 113, 124 II 99). Wie bereits erwähnt, überschritt der Beschuldigte die signalisierte Höchstgeschwindigkeit eingeständenermassen um 28 km/h, weshalb der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt ist. Diese rechtliche Würdigung

wurde vom Beschuldigten denn auch nicht beanstandet (Prot. II S. 5). In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, das heisst ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahrlässigkeit. Letztere ist auch dann zu bejahen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall aber voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2 mit Hinweisen). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts waren nebst den objektiven grundsätzlich auch die subjektiven Voraussetzungen der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ungeachtet der konkreten Umstände zu bejahen, wenn die

- 9 - zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 25 km/h oder mehr überschritten wurde (BGE 132 II 234 und 123 II 106). Damit galt ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h gewissermassen die Vermutung, der Täter habe rücksichtslos gehandelt. In zwei nicht publizierten Entscheiden aus den Jahren 2008 und 2009 relativierte das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung dahingehend, dass es festhielt, die Annahme der subjektiven Rücksichtslosigkeit müsse streng gehandhabt werden. Insbesondere dürfe nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden. Das Bundesgericht verneinte das rücksichtslose Verhalten im Fall 6B_109/2008, weil der Fahrzeugführer die bloss während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion auf der Autobahn übersehen hatte. Im gleichen Sinne entschied das Bundesgericht im Falle einer Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts, die Teil von Massnahmen eines Verkehrsberuhigungskonzepts bildete (Urteil 6B_622/2009). Im letztgenannten Entscheid beanstandete das Bundesgericht insbesondere, dass sich die Vorinstanz nicht mit der Gefährlichkeit des Verhaltens des Beschuldigten auseinandergesetzt hatte. Im Lichte der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesgerichts sah sich die Verteidigung dazu veranlasst, unter anderem unter Hinweis auf die Strassenbeschaffenheit, die Witterungsverhältnisse und das Verkehrsaufkommen die subjektive Komponente der groben Verkehrsregelverletzung zu bestreiten (vgl. Urk. 21 S. 4). In seinen allerneuesten Entscheiden präzisiert das Bundesgericht allerdings, dass zur Verneinung der Rücksichtslosigkeit nur besondere Umstände führen können, die den Grund des momentanen Versagens des Täters erkennen und in einem milderem Licht erscheinen lassen (Urteile 6B_563/2009 und 6B_893/2010). Daraus erhellt, dass gewöhnliche Umstände, wie die Strassen- und Witterungsverhältnisse etc. für sich alleine nicht ausreichen, um die Rücksichtslosigkeit auszuschliessen. Vorliegend hat die Vorinstanz die örtlichen Verhältnisse ausführlich und zutreffend dargestellt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (Urk. 20 S. 6 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu betonen ist noch einmal, dass

- 10 - es sich bei der C._____ - und anschliessenden B._____strasse um eine der vielbefahrensten Strassen der Schweiz mit vielen Signalen, Einspurstrecken und Spuren für den öffentlichen Verkehr handelt. Die Strasse führt mitten durch ein dicht besiedeltes Wohngebiet. Am Strassenrand befinden sich nicht nur Wohnhäuser, sondern auch ein Schulhaus und mehrere Verkaufsgeschäfte. Das Gelände ist somit unübersehbar überbaut. Zudem wird die Strasse links und rechts von Trottoirs - und nicht etwa von Leitplanken - gesäumt. Schliesslich ist die Strasse auch nicht durch bauliche Massnahmen sondern

lediglich durch eine Sicherheitslinie richtungsgetreunt. Wie der Beschuldigte unter diesen Umständen von einer Ausserortsstrecke ausgehen konnte, ist nicht nachvollziehbar und als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Viel plausibler erscheint, dass der Beschuldigte zu schnell fuhr, weil er es eilig hatte zum Flughafen zu gelangen, wie er dies zu Beginn der Untersuchung unmissverständlich ausführte (Urk. 1 S. 3, Urk. 3 S. 2). Wer unter diesen Umständen auf einer solchen Strecke mit 78 km/h fährt, handelt wenn nicht eventualvorsätzlich (ein eventualvorsätzliches Handeln wurde nicht eingeklagt), so doch zumindest grobfahrlässig bzw. rücksichtslos im Sinne der Rechtsprechung. Die Verteidigung argumentiert darüber hinaus, dem Beschuldigten könne das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer alleine schon deshalb nicht zum Vorwurf gemacht werden, weil vom Beschuldigten keinerlei Gefährdung ausgegangen sei (Urk. 21 S. 3 f.). Der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung setzt eine ernstliche Gefährdung der Sicherheit anderer voraus. Diese ist nicht erst bei einer konkreten, sondern bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefahr gegeben (BGE 130 IV 32, BGE 123 II 106, je mit Hinweisen). Vorliegend ist der Verteidigung zuzustimmen, dass der Beschuldigte nicht mit Fussgängern oder Velofahrern rechnen musste, ist doch allgemein bekannt, dass sich diese kaum je auf die dicht befahrenen C.____ - bzw. B.____strasse wagen. Allerdings weist die vom Beschuldigten befahrene Strecke eine nicht unbeachtliche Steigung auf und befindet sich kurz nach dem Bereich der Geschwindigkeitsmessung eine Tunneleinfahrt, was die Strecke unübersichtlich macht (vgl. Urk. 4 S. 4). Für die Annahme einer erhöhten

- 11 - abstrakten Gefahr ist in casu jedoch ausschlaggebend, dass sich - wie bereits von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 20 S. 5 f.) - auf der linken Fahrspur neben dem Beschuldigten ein Fahrzeug befand, dessen Lenker nicht damit rechnen musste, dass der Beschuldigte mit solch einer Geschwindigkeit auf ihn aufschloss (vgl. Urk. 4 S. 3 f.). Hätte dieser Fahrzeuglenker - was nicht unüblich ist - noch kurz vor dem Tunnel rechts auf die Ausfahrtstrecke wechseln wollen, so hätte der Beschuldigte mit seinem Verhalten zweifellos eine erhöhte abstrakte Gefahr geschaffen, lag doch der Eintritt einer konkreten Gefahr - insbesondere einer Kollision - nahe. Ein solcher Spurwechsel wäre entgegen der Argumentation der Verteidigung (vgl. Urk. 21 S. 3) auch verkehrsregelkonform gewesen, ergibt sich doch aus den Akten, dass die Sicherheitslinie erst kurz vor dem Tunnel durchgezogen ist (Urk. 4 S. 3). Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte durch die Geschwindigkeitsüberschreitung von 28 km/h auf der B.____strasse eine erhöhte abstrakte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer geschaffen hat und vorliegend keine besonderen Umstände gegeben sind, welche den Grund des momentanen Versagens des Beschuldigten erkennen und in einem milderen Licht erscheinen lassen. Vielmehr ist von einem rücksichtslosen Verhalten des Beschuldigten auszugehen, womit auch der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllt ist. Der Beschuldigte ist daher der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV schuldig zu sprechen. III. 1. Die Vorinstanz hat den theoretischen Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe zuzüglich einer Busse aufgrund der Schnittstellenproblematik) korrekt abgesteckt und die allgemeinen Grundsätze für die Strafzumessung

- 12 - (Art. 47 StGB) richtig dargelegt. Auf ihre diesbezüglichen Erwägungen (Urk. 20 S. 7 ff.) kann verwiesen werden. Auch den Ausführungen der Vorinstanz zum Verschulden des Beschuldigten ist zuzustimmen (Urk. 20 S. 8). Bei der Qualifikation des Tatverschuldens

als nicht mehr leicht, und unter Berücksichtigung einer marginalen Strafminderung aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 10 Tagessätzen zuzüglich einer Busse von Fr. 800.-- angemessen. Die Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist auf Fr. 300.-- zu belassen, zumal sich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. Februar 2011 nicht wesentlich geändert haben (Urk. 14 S. 1 f. und Urk. 29 S. 2 ff.). Zwar ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, wie die Vorinstanz bei einem Nettoeinkommen des Beschuldigten von mindestens Fr. 20'000.-- pro Monat nicht auf einen höheren Tagessatz kommt, sind gemäss der massgebenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung doch nur die Krankenkassenbeiträge im Betrag von Fr. 1'000.-- und die Steuern von aufgerundet Fr. 5'850.--, nicht aber die Wohnkosten abzugsfähig (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6 ff.). Einer Erhöhung des erstinstanzlich festgelegten Tagessatzes steht jedoch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 300.-- sowie mit einer Busse von Fr. 800.-- zu bestrafen ist. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist auf 3 Tage festzusetzen. 2. Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (Urk. 20 S. 10). Dies erscheint ohne Weiteres als richtig, handelt es sich beim Beschuldigten doch um einen Ersttäter, welcher zudem bisher über einen ungetrübten automobilistischen Leumund verfügte.

- 13 - IV. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO) und sind dem Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Demgemäss hat der Beschuldigte auch keinen Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.